

## 9.2 Referenzimplementierung

Das federführende Land ist eigenständig dafür verantwortlich, dass alle umzusetzenden Leistungen im Themenfeld referenzimplementiert werden. Dies beinhaltet die Referenzimplementierungen der Leistungen höchster (Laborleistungen), hoher (Laborkandidaten) und mittlerer Priorität, jedoch nicht für depriorisierte Leistungen.

Es ist möglich, dass die Bearbeitung einer OZG-Leistung von einem anderen als dem federführenden Bundesland übernommen wird. Hierfür kann es unterschiedliche Gründe geben. In diesem Fall muss das umsetzende Land die Leistungen referenzimplementieren (weiterführende Informationen unter [4.2.1 Übergabe einer OZG-Leistung an ein anderes Bundesland](#)).

Abbildung 87 gibt an, welche Merkmale erfüllt werden müssen, damit die Referenzimplementierung als abgeschlossen gilt.

### DEFINITION REFERENZIMPLEMENTIERUNG

## Federführende Länder sind für die Referenzimplementierungen der Leistungen im Themenfeld verantwortlich

Die Referenzimplementierung gilt als abgeschlossen, wenn...

- 1 Territorial**  
... der Online-Service im federführenden oder im erstumsetzenden Land für Anwender:innen verfügbar ist und die in Frage kommenden Behörden/Kommunen im federführenden Land die Möglichkeit der Nachnutzung haben
- 2 Funktional**  
... der Online-Dienst mindestens **Stufe 3** des **Reifegradmodells** erfüllt
- 3 Leistungsbreite**  
... der Online-Dienst die relevanten LeiKa-Leistungen und -Verrichtungen bzw. die gängigen Geschäftsvorfälle abdeckt<sup>1</sup>
- 4 Nachnutzbarkeit der Ergebnisse**  
... alle **FIM-Stamminformationen** und **OZG-Referenzinformationen** in die jeweiligen **Repositories** zur **Nachnutzung** eingestellt sind

<sup>1</sup> Abdeckung des Großteils der Geschäftsvorfälle ermittelt bspw. anhand von Nutzungszahlen/Fallzahlen



Abbildung 87: Definition von Merkmalen für abgeschlossene Referenzimplementierung